

Redaktioneller Teil Bekanntmachung

Betr.: Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer.

Die Reichsschrifttumskammer sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, dem althergebrachten und verdienstvollen Ladenbuchhandel durch Sicherstellung wirtschaftlich gesunder Grundlagen die Möglichkeit zu gewährleisten, seine hohen kulturpolitischen Aufgaben im neuen Deutschland zu erfüllen. Es hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr herausgebildet, daß das Buch nicht nur über den sogenannten Vollbuchhandel, sondern auch über Betriebe seinen Weg zum Käufer findet, die nicht oder nur z. T. buchhändlerische sind. Diesen Betrieben den Verkauf von Büchern mit sofortiger Wirkung zu verbieten, würde eine schwere Störung der gesamten deutschen Buchwirtschaft herbeiführen, die sich auch für den Vollbuchhandel schädigend auswirken würde. Es ist jedoch dringend notwendig, über alle buchverlegenden und buchvertreibenden Unternehmungen, gleichgültig, ob ihr buchhändlerischer Umsatz im Verhältnis zu dem gleichzeitigen Handel mit anderen Waren groß oder gering ist, eine genaue Übersicht zu gewinnen, die es möglich macht, alle ungenügend vorgebildeten, ungeeigneten oder unzuverlässigen Elemente aus den Reihen derer zu entfernen, die durch ihren Mittlerdienst am deutschen Schrifttum eine ganz besondere Verantwortlichkeit tragen und von ganz besonderer wirtschaftlicher und ideeller Zuverlässigkeit sein müssen.

Um diese Übersicht zu gewinnen und zur Regelung der Frage, wie weit Firmen, deren verlegerische oder buchhändlerische Tätigkeit nur einen Nebenzweig des Betriebes darstellt, der Reichsschrifttumskammer und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig anzugehören haben, erlasse ich folgende Verfügung, wobei ich mir vorbehalte, sich später notwendig machende Änderungen und Ergänzungen anzuordnen:

1. Dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und damit der Reichsschrifttumskammer müssen unmittelbar angehören:

- a) alle Firmen, die sich mit dem Verlag von Druckschriften beschäftigen, auch wenn dies nur als Nebenzweig des Betriebes geschieht. (Für die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften im Sinne des Schriftleitergesetzes ist die Reichspressekammer zuständig),
- b) alle vertreibenden Firmen, deren buchhändlerischer Nebenbetrieb 50 v. H. des jährlichen Gesamtumsatzes und einen jährlichen Gesamtumsatz von 10000 RM übersteigt,
- c) alle buchhändlerischen Abteilungen in Warenhäusern,
- d) sämtliche Inhaber, Geschäftsführer und Prokuristen der von Ziffer 1 a—c betroffenen Firmen, soweit sie sich buchhändlerisch betätigen.

2. Für alle Firmen, deren buchhändlerischer Nebenbetrieb 50 v. H. des jährlichen Gesamtumsatzes und einen jährlichen Gesamtumsatz von 10000 RM nicht erreicht, wird eine „Arbeitsgemeinschaft der buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe“, Sitz Leipzig, Buchhändlerhaus, gebildet, die der Reichsschrifttumskammer über den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig als körperschaftliches Mitglied eingegliedert wird, so daß die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht Mitglieder des Börsenvereins und der Reichsschrifttumskammer werden.

Zum Leiter der Arbeitsgemeinschaft bestimme ich den Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Der Leiter kann einen Stellvertreter ernennen.

Ein besonderer Mitgliedsbeitrag wird für die Arbeitsgemeinschaft nicht erhoben. Der Anmeldung ist lediglich eine Verwaltungsgebühr von 5 RM beizufügen. Diejenigen Firmen, die sich auf Grund meiner früheren Bestimmungen beim Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bereits angemeldet haben, brauchen diese Anmeldung nicht zu wiederholen.

3. Die Firmen, die verpflichtet sind, der Arbeitsgemeinschaft beizutreten, können ihre Anmeldung durch ihre Fachverbände, denen sie auf Grund ihrer Haupttätigkeit angehören, beim Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vornehmen lassen.*) Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler wird beauftragt, mit diesen Fachverbänden Abkommen zu treffen, wonach diese verpflichtet sind, für die Durchführung der Anordnungen des Leiters der Arbeitsgemeinschaft bei ihren Mitgliedern Sorge zu tragen.

*) Da die meisten der für die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft in Betracht kommenden Firmen sich schon unmittelbar auf Grund der früheren wiederholten Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer beim Börsenverein gemeldet haben, wird für die jetzige Durchführung des Anmeldeverfahrens von der Anmeldung durch die Fachverbände abgesehen. Diese kommt erst in den kommenden Jahren in Betracht.